

# N I E D E R S C H R I F T

über die am **Mittwoch, den 26. September 2018** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Techelsberg a.WS. stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2018.

Beginn: 18.03 Uhr

Ende: 21:07

Anwesende:

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard  
2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger ab 18:07 ab Punkt 3  
GV Robert Leininger  
GV Alfred Buxbaum ab 18:30 ab Punkt 4b

Mitglieder des Gemeinderates: Hildegard Tschultz Bed.  
Erich Eiper  
Konrad Kogler  
Ing. Josef Weiss  
Matthias Pagitz  
Herbert Dritschler  
Daniela Kollmann-Smole  
Mag. Hannes Ackerer  
Sabine Bauer  
Nadja Reiter, BA  
Ing. Wolfgang Wanker  
Dr. Karin Waldher  
Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Markus Müller für Silke Goritschnig  
Stefan Posratschnig für Dipl. Ing. Rudolf Grünanger von  
18.03 bis 18.07 Uhr

Entschuldigt: Silke Goritschnig

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)  
Ing. Bianca Prieß und Romana Eder zu den Punkten 1-15

## Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschrifsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Nachwahl im Ausschuss für Umweltschutz und Land- und Forstwirtschaft: Nachwahl gemäß § 26 der K-AGO aufgrund des Mandatsverzichtes von Frau Marion Pagitz
4. 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2018: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Verordnung für den 1. Ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag
  - b) den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022
5. Asphaltierung Forstseestraße: Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Finanzierungsplanes
6. Forstseeparkplatz - Grundankauf: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Grundflächen im Bereich des Forstseeparkplatzes durch die Gemeinde von der KELAG und die Finanzierung
7. Neubau Ortszentrum Techelsberg a. WS.: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) den Finanzierungsplan und
  - b) die Beauftragung der spado architects ZT GmbH mit den Generalplanerleistungen
8. Gehwegerrichtung von Gemeinde bis Sportplatz: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe und Finanzierung
9. Gehwegerrichtung entlang der Landesstraße von Krakolinig bis Hasendorferweg: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Planungsarbeiten und Finanzierung
10. FF-Töschling – Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen vom 03.03.2018
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 23.08.2018, Zahl: 136/1/2018-III aufgehoben werden
12. Wasserverband Glanfurt: Beratung und Beschlussfassung der Satzung
13. Vermessung im Bereich Sekuller Siedlungsweg (Müller und Mag. Krainer): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, GZ: 4610-1/2018, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
14. Vermessung im Bereich Arndorferstraße (Weiß Hildegard): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Eberhard RIHA, 9560 Feldkirchen, GZ: 8967/18, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung mit gleichzeitiger Kaufpreisfestlegung

15. Bericht des Bürgermeisters:

16. Personalangelegenheit – Aufnahme Bauhofmitarbeiter: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Punkt 1 der Tagesordnung:** (Bestellung der Niederschrifsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die SPÖ-GR-Fraktion die Niederschrifsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschrifsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion Vzbgm. Renate Lauchard und von der FPÖ-GR-Fraktion Rudolf Koenig als Protokollprüfer bestellt.

**Punkt 2 der Tagesordnung:** (Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018 gemäß § 45 Abs. 5 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.07.2018 von den Niederschrifsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Auf Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, warum er keine Niederschrift erhalten hat, teilt der Amtsleiter mit, dass dies daran liegt, dass er bei der letzten Sitzung nicht anwesend war.

**Punkt 3 der Tagesordnung:** (Nachwahl im Ausschuss für Umweltschutz und Land- und Forstwirtschaft)

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich dieser Punkt erübrigt, da die Nachwahl bereits vorgenommen wurde.

**Punkt 4 der Tagesordnung:** (1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2018)

**a) Verordnung für den 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag**

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Finanzverwalterin Ing. Bianca Prieß und beim Amtsleiter Gerhard Kopatsch für die Vorbereitung des 1. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018.

Er teilt mit, dass sich der ordentliche Haushalt von bisher € 5.258.500,-- um € 864.900,- auf € 6.123.400,-- erweitert.

Im außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben um € 810.800,-- von bisher € 1.929.200,-- auf € 2.740.000,-. Somit erhöht sich das Gesamtbudget um € 1.675.700,- von € 7.187.700,-- auf € 8.863.400,--.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Vorstand ausführlich über diesen Punkt debattiert wurde und dass die Herkunft und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben sehr gut und übersichtlich beschrieben ist.

GR Mag. Hannes Ackerer teilt mit, dass er die nachträgliche Erweiterung des Finanzierungsplanes betreffend der Forstseestraße als rechtlich problematisch ansieht. Aus diesem Grunde ist er dagegen.

GR Ing. Wolfgang Wanker schließt sich den Ausführungen von Herrn GR Mag. Hannes Ackerer an. Bei den Erweiterungen in Bezug auf den Grundkauf, das Ortszentrum und die Forstseestraße handelt es sich um hohe Summen, welche sonst im Budget vorgesehen sind. Normalerweise werden diese Kosten über den Jahresplan und nicht den Nachtragsvoranschlag aufgebracht, deswegen steht er diesem Punkt auch sehr kritisch gegenüber. Kleinere Nachbesserungen, welche sich über das Jahr ergeben, sind für ihn nachvollziehbar. Jedoch die anderen Summen sind für ihn sehr hoch und es ist nicht der richtige Weg, das Geld über den Nachtragsvoranschlag aufzubringen.

Auf Anfrage von GR Dr. Karin Waldher, ob es denn keine gesetzlichen Regelungen für die Schwankungsbreite von Änderungen bei Nachtragsvoranschlägen gibt, teilt der Amtsleiter mit, dass es keine gesetzlichen Regelungen diesbezüglich gibt.

GR Dr. Karin Waldher führt aus, dass es sich nicht um geringfügige Erhöhungen handelt, sondern die Kostensteigerungen oftmals deutlich über den geplanten Kosten liegen. Sie fragt sich, ob hier schlechtes Wirtschaften vorgeworfen werden kann, denn die Schwankungsbreite steht für sie in keinem Verhältnis zu den Kostenvoranschlägen oder sonstigen Kalkulationen.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger findet es als bemerkenswert, dass eine außerordentlich gute Finanzierung als Problem angesehen wird. Eine Veränderung bei einem Budget von rund € 5.000.000,-- um rund € 800.000,-- ist prozentuell gesehen nicht sehr hoch.

GR Dr. Karin Waldher geht darauf ein und sagt, sie sehe es auch nicht als Problem, sie wundere sich nur darüber, dass Dinge die im Vorjahr in einer bestimmten Größenordnung geplant worden sind, so großen Schwankungen unterliegen und teilweise dreimal so hohe Ausgaben entstehen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig, GR Hildegard Tschultz Bed.) die nachstehende

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a. WS. vom 26.09.2018, womit der § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2017, betreffend die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2018 aufgrund des § 88 der K-AGO, LGBL.Nr.: 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 K-AGO, geändert wird:

**a.) Ordentlicher Voranschlag:**

**Veranschlagt:**

|                           | <b>Bisher in €</b> | <b>Erweiterungen(en)</b> | <b>Insgesamt in €</b> |
|---------------------------|--------------------|--------------------------|-----------------------|
|                           |                    | <b>Kürzung(en)</b>       |                       |
|                           |                    | <b>1.NVA</b>             |                       |
| Ausgabensumme:            | 5.258.500,00       | 864.900,00               | 6.123.400,00          |
| Einnahmensumme:           | 5.258.500,00       | 864.900,00               | 6.123.400,00          |
| <b>Abgang/Überschuss:</b> | <b>0,00</b>        | <b>0,00</b>              | <b>0,00</b>           |

**b.) Außerordentlicher Voranschlag**

|                                 |              |              |              |
|---------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Ausgabensumme:                  | 1.929.200,00 | 810.800,00   | 2.740.000,00 |
| Einnahmensumme:                 | 1.929.200,00 | 810.800,00   | 2.740.000,00 |
| <b>Abgang/Überschuss:</b>       | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>  |
| Gesamtausgaben:                 | 7.187.700,00 | 1.675.700,00 | 8.863.400,00 |
| Gesamteinnahmen:                | 7.187.700,00 | 1.675.700,00 | 8.863.400,00 |
| <b>Gesamtabgang/Überschuss:</b> | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>  |

Diese Verordnung tritt am 27.09.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Johann Koban

GR Rudolf Koenig begründet seine Gegenstimme wie folgt: Im Nachtragsvoranschlag sind schon Kosten für das Ortszentrum neu und die Nachtragsfinanzierung der Forstseestraße enthalten, diese beiden Punkte werden von der FPÖ abgelehnt.

**b) mittelfristiger Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Gemeindevorstand eine Beratung stattgefunden hat. Er stellt diesen Punkt zur Diskussion.

Auf die Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker in Bezug auf die Gehwegerrichtung Kanduth bis Drobilitsch, teilt der Bürgermeister mit, dass es sich um ein abgeschlossenes Vorhaben handelt, bei dem lediglich noch die Grundeinlösen abzurechnen sind.

GR Mag. Hannes Ackerer stellt fest, dass jährliche BZ-Mittel in Höhe von € 367.000,-- vorgesehen sind. Er möchte wissen, ob es sich hierbei um eine fixe Zusage handelt, oder ob dieser Betrag erwartet wird.

Der Amtsleiter teilt mit, dass es sich aufgrund des neuen BZ-Modells um eine fixe Zusage für mehrere Jahre handelt.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger führt aus, dass in diesem Investitionsplan viele gemeinsam ausgearbeitete Projekte, wie zum Beispiel die Gehwegerrichtung, enthalten sind. Bei der Errichtung des Ortszentrums und auch der Kinderkrippe handelt es sich um wichtige Zukunftsvorhaben. Er verweist auf die ausgesprochen gute Finanzierung, durch welche hohe Investitionen ohne Fremdmittel (ausgenommen BZ) möglich sind. Zum Beispiel wird die Errichtung des Ortszentrums in drei Jahren mit Unterstützung des Landes ausfinanziert. Es wurde auch kein zu erwartender Überschuss aus den Rechnungsabschlüssen vorgesehen.

GR Ing. Wolfgang Wanker gibt bekannt, dass er keine Zustimmung erteilen kann, da aus seiner Sicht ein Hauptteil der Investitionen falsch verwendet wird. Es könnte für das Geld für ein Projekt, auch etwas anderes ausgearbeitet werden. Die Meinungen und Anregungen müssen gehört werden, wobei die Mehrheit zu entscheiden hat.

Er denkt es gäbe auch andere Projekte, die mit dieser Summe gemeinsam umgesetzt werden könnten, die alle als gut befinden würden.

GR Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass große Projekte zur Umsetzung anstehen. Jeder muss sich im Klaren sein, dass die Beträge aus Steuergeld aufgebracht werden. Man muss auch festhalten, dass die Unterstützung von Herrn Landesrat Ing. Fellner mit € 700.000,-- nicht geflossen wäre, wenn es kein Projekt in dieser Größenordnung geben würde.

Aus dem ordentlichen Haushalt fließt für die großen Projekte im Verhältnis nicht viel Geld, trotzdem bieten die finanziellen Mittel in den nächsten Jahren dann nicht mehr viel Spielraum oder freien Rahmen um sich zu bewegen. Er kann daher nicht zustimmen.

In den nächsten 5 Jahren ist sehr viel geplant und er freut sich sehr darüber dass der BZ-Rahmen mit € 367.000,-- zugesagt ist, da diese BZ-Mittel schon eine sehr gute Basis für die Finanzierung der Vorhaben darstellen.

Die von GR Rudolf Koenig geäußerte Kritik bezieht sich nicht darauf, ob gut oder schlecht budgetiert wurde, sondern geht es ihm um die Verwendung der Mittel.

Die BZ-Mittel für die nächsten 5 Jahre sind komplett ausgeschöpft und bleibt aufgrund der Finanzierung des Gemeindezentrums fast nichts mehr für andere Projekte über, was nicht in seinem Sinne ist.

Der Bürgermeister teilt mit, dass BZ-Mittel der Jahre 2016 und 2017 bereits für das Projekt Ortszentrum vorgesehen wurden und daher noch BZ-Mittel der Jahre 2019, 2020 und 2021 für dieses Vorhaben benötigt werden.

Er verweist darauf, dass die BZ-Mittel nicht für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes benötigt werden und auch der Radweg im Jahr 2019 ausfinanziert ist. Es wird immer versucht alle Projekte, ausgenommen Wasserleitungsbau, ohne die Aufnahme von Krediten zu finanzieren. Das Budget der Gemeinde ist jedes Jahr sehr solide und nachvollziehbar und werden die Vorhaben, welche bereits beschlossen wurden, ausfinanziert. Der Vorsitzende bedankt sich nochmals offiziell bei Herrn Landesrat Ing. Fellner für die Unterstützung beim Projekt Ortszentrum, die rund ein Drittel der Kosten umfasst.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger ergänzt zu diesem Punkt noch, dass sich ohne die Unterstützung von Herrn Landesrat Ing. Fellner die Situation anders darstellen würde.

So kann das Gemeindezentrum ohne die Aufnahme von Fremdmitteln in drei Jahren ausfinanziert werden. Darüber hinaus verweist er auch noch auf weitere Projekte wie die Kinderkrippe oder die Gehwegerrichtung.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig, GR Hildegard Tschultz Bed.; Stimmenthaltung: GV Alfred Buxbaum) den vorliegenden mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2018 bis 2022 (siehe Beilage 1).

GR Rudolf Koenig begründet seine Gegenstimme gleichlautend wie beim Punkt 4a wie folgt: Im Nachtragsvoranschlag sind schon Kosten für das Ortszentrum neu und die Nachtragsfinanzierung der Forstseestraße enthalten, diese beiden Punkte werden von der FPÖ abgelehnt.

### **Punkt 5 der Tagesordnung:** (Asphaltierung Forstseestraße)

Der Bürgermeister möchte zu diesem Thema einleitend mitteilen, dass dieses Projekt viele Höhen und Tiefen, sowie Überraschungen mit sich gebracht hat, aber im Endeffekt ein sehr gelungenes Projekt war. Der Finanzierungsplan wurde mit € 320.000,-- festgelegt.

Nach der ersten Mehrkostenforderung wurden der Gemeindevorstand, sowie die Fraktionsführer von BLT und FPÖ zu einer Besprechung am Forstseeparkplatz eingeladen. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte eine Information über die Mehrkosten in Bezug auf die Drainagenleitungen, die Verlängerung der Leitschiene und der Asphaltbreiten in Höhe von rund € 39.000,--

Unvorhergesehener Weise musste auch eine vorhandene Stützmauer im Zuge der Arbeiten saniert werden. Die Schätzung für die Sanierung der Stützmauer betrug rund € 50.000,--. Beim Bau der Mauer musste dann die Gründung der Mauer auf ca. 10 bis 12 Metern vertieft werden. Daher haben sich die Kosten von € 50.000,-- auf nunmehr € 80.000,-- erhöht.

Die Kostenüberschreitung für das gesamte Vorhaben beläuft sich auf € 139.000,--.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er daher alles versucht hat, weitere finanzielle Mittel für die Bedeckung zu lukrieren.

So konnte er bei Herrn Landesrat Gruber über die Agrartechnik eine Förderzusage von € 100.000,-- erlangen. Weiters gibt es seitens der WTG eine Förderzusage aus dem Ortstopf von insgesamt € 15.500,--.

Aus dem Soll-Überschuss des Parkplatzes wurde eine Zuführung von 23.500,-- vorgesehen.

Die Mehrkosten haben sich auch durch eine zusätzliche Parkplatzfläche von ca. 40 Parkplätzen und Drainagierungen ergeben.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass die Baufirma sehr günstig angeboten hat und der Preis auch gehalten wurde.

Der Vorsitzende ist seiner Informationspflicht gegenüber dem Vorstand und der Fraktionen beim Bekanntwerden der Mehrkosten nachgekommen und führt er aus, dass eine

Bauverzögerung aufgrund einer weiteren Gemeinderatsitzung zu Mehrkosten und Bauverzug geführt hätte.

Er bedankt sich an dieser Stelle noch bei Herrn Landesrat Gruber und der WTG für die Fördermittel

GR Mag. Hannes Ackerer teilt nach Rücksprache mit dem Gemeindebund mit, dass trotz des Eintretens von unvorhersehbaren Dingen, der Prozess nach der Gemeindeordnung eingehalten werden muss. Es kann kein kollektives Entscheidungsgremium umgangen werden. Es gab eine Kostenüberschreitung ohne Gemeinderatsbeschluss.

Er sieht dies als rechtlich sehr bedenklich und möchte sich nicht in einem rechtlich bedenklichen Raum bewegen, obwohl das Projekt grundsätzlich nicht schlecht ist. Er wird daher nicht zustimmen.

GR Rudolf Koenig schließt sich der Meinung von GR Mag. Hannes Ackerer an. Er sieht die Problematik darin, dass der Vorstand sowie die Fraktionsmitglieder erst dann informiert wurden, als die Kostenüberschreitung durch Asphaltierung im oberen Bereich, sowie beim Parkplatz bereits erfolgt war. Die Maßnahmen wurden schon umgesetzt und waren keine Änderungen mehr möglich. Die Information über die Stützmauer ist rechtzeitig erfolgt und war die Errichtung notwendig. Die Asphaltierung des oberen Bereichs sowie des Parkplatzes war jedoch nicht erforderlich. Da sich die Abstimmung nicht aufteilen lässt, ist die FPÖ gegen diesen Punkt.

Der Bürgermeister führt aus, dass er sofort als er von der Firma über die Mehrkosten aufgeklärt worden ist, die Information vorgenommen hat. Ohne die Stützmauer würde sich die Überschreitung auf rund 15 % belaufen. Die großen Brocken sind die Mauer und die Mehrkosten bei der Drainagierung aufgrund des aufgetretenen Fels.

Insbesondere im Tiefbau kann immer wieder Unvorhergesehenes eintreten.

GR Rudolf Koenig gibt hiezu bekannt, dass bei der Besprechung der Asphalt schon aufgebracht war. Irgendjemand muss der Firma den diesbezüglichen Auftrag erteilt haben. Sollte die Firma dies im Alleingang gemacht haben, so sollten die Mehrkosten nicht gezahlt werden, da kein Auftrag dafür vorhanden war. Jemand muss die Einwilligung gegeben haben, ansonsten hätte die Firma die Straße nicht breiter gemacht. Er hält noch fest, dass die Firmen für eine Ausschreibung die Angebote gelegt haben. Es wurden aber andere Leistungen, z.B. Kantkorn, ausgeführt.

GR Ing. Wolfgang Wanker führt aus, dass er selbst auch bei der Begehung anwesend war und ist für ihn der Ablauf nicht nachvollziehbar. Ursprünglich wurde von Kosten von rund € 450.000,-- bis € 500.000,-- ausgegangen, welche sich aufgrund der günstigen Preise im Straßenbau auf € 320.000,-- reduziert haben. Jetzt belaufen sich die Kosten aber wieder auf € 459.000,--.

Er versteht, dass die Stützmauer einen großen Brocken ausmacht. Jedoch hätte auch schon vorher abklärt werden können, ob eine Sanierung erforderlich ist oder nicht.

Er steht dem Ganzen sehr kritisch gegenüber. Der Gemeinderat ist das höchste Gremium und hätte zur Abklärung eine Einberufung erfolgen müssen. Jetzt liegt nur der erweiterte Finanzierungsplan vor, aus welchen jedoch nicht ersichtlich ist, wie die Beträge zustande kommen.

Auf die Frage von GR Rudolf Koenig, ob die Zuschüsse verlorene Zuschüsse sind oder zurück bezahlt werden müssen, antwortet der Vorsitzende, dass es sich um verlorene Zuschüsse handelt.

GR Rudolf Koenig teilt mit, dass es bei der Friedhofsanierung auch zu einer hohen Kostenüberschreitung gekommen ist, welche ebenfalls nachträglich abgesegnet und geheilt wurde. Damals wurde ausgeführt, dass dies letztmalig sei. Es wurde besprochen, dass so etwas nicht mehr vorkommen wird. Es muss daher ein Ende haben mit den Erhöhungen.

GV Alfred Buxbaum bedankt sich zuerst dafür, dass das gesamt Projekt abgeschlossen und ausfinanziert ist. Er fragt sich jedoch, wofür es eine Planung bzw. Bedarfserhebung gibt. Ein Angebot über € 320.000,-- liegt vor und stellt sich die Frage, was darin enthalten ist. Er war der Meinung, dass ein Gesamtprojekt ausgeschrieben wurde und alles enthalten ist. Die Mehrarbeiten waren eventuell sinnvoll, aber warum waren diese nicht im Projekt enthalten. Er führt weiter aus, dass sich bei der Begehung alle Beteiligten einig waren, dass die Sanierung der Stützmauer notwendig ist. Es lag bereits ein Angebot für die Stützmauer vor und haben sich die Kosten um das Doppelte erhöht.

Der Bürgermeister hält hiezu fest, dass für eine 100%-ige Angebotserstellung eine aufwändige Sondierungsbohrung erforderlich gewesen wäre.

Jedenfalls war es zielführend, die Mauer ordentlich zu bauen. Die Mehrkosten sind leider entstanden.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger geht darauf ein, dass die formelle und die materielle Prüfung getrennt werden müssen. Was man in diesem Fall hätte besser machen können, darauf wird der Kontrollausschuss eingehen. Jedenfalls muss eine deutliche Trennung zwischen Mehrkosten und den Kosten der Mauer gemacht werden. Es kann auch hinterfragt werden, ob die Planung besser gemacht werden hätte können. Es ist auch Unvorhergesehenes eingetreten. Er möchte weiters noch einmal erwähnen, dass der Bürgermeister alles getan hat, um die Finanzierung gut abzuwickeln.

GR Nadja Reiter, BA führt an, dass für sie aus rechtlicher Sicht die Mehrkosten die aufgrund von der großflächigeren Asphaltierung entstanden sind, wenn sie nicht in Auftrag gegeben wurde, auch nicht bezahlt werden müssen. Die Firma hätte über zusätzlichen Kosten aufmerksam machen müssen.

Für GR Mag. Hannes Ackerer stellt sich die Frage, wer den Auftrag für die Mehrarbeiten erteilt hat. Sollte Herr Luschin den Auftrag in Eigenregie ohne Gemeinde erteilt haben, so müsste sich die Gemeinde wohl an ihm schadlos halten. Weiters möchte er noch festhalten, dass der Gemeinderat in diesem Fall übergangen worden ist und dass die Auftragsvorgabe von einem nicht legitimierten Organ vollzogen wurde. Daher ist aus seiner Sicht dieser Punkt rechtlich sehr bedenklich und er kann nicht zustimmen.

Der Bürgermeister bemerkt, dass die Preise mit der Firma sehr gut verhandelt worden sind und die Kosten sonst eigentlich schon bei der Ausschreibung ohne etwaige Mehrleistungen etwa € 450.000,- ausgemacht hätten.

Er führt aus, dass er sich mit diesem Projekt tagelang befasst hat und er sofort, nachdem ihm die Mehrkosten bekannt waren, alles versucht hat um weitere Mittel zu erhalten. Jetzt wird versucht ihn anzupaten. Er verweist darauf, dass sich die Mehrkosten ohne Stützmauer auf rund € 60.000,-- belaufen und dies wahrscheinlich kein Problem gewesen wäre. Im Tiefbau ist auch nicht alles vorhersehbar, wie zum Beispiel ein erhöhtes Felsaufkommen.

Für GR Dr. Karin Waldher scheint es so, als würde es bei den Firmen eine bestimmte Praxis geben. Zuerst werden niedrige Preise angeboten um den Auftrag zu bekommen und dann kommen nach und nach Kosten dazu.

GR Erich Eiper meint hiezu, dass es immer wieder vorkommt, dass die Kosten im Nachhinein höher sind als anfangs bei der Ausschreibung angenommen. Dies liegt darin, dass auch nicht immer alles ganz genau kalkuliert werden kann.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, dagegen: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig, GR Hildegard Tschuitz Bed.) den nachstehenden Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 459,000,--:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

| Namentliche Bezeichnung                   | Gesamt-<br>betrag | Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr |                |          |          |          |
|---|-------------------|--------------------------------------|----------------|----------|----------|----------|
|   |                   | 2016/2017                            | 2018           | 2019     | 2020     | 2021     |
|   |                   | in Euro Beträgen                     |                |          |          |          |
| Reine Baukosten                           | 450.800           |                                      | 450.800        |          |          |          |
| Amts-/ Betriebs-/<br>Geschäftsausstattung | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Außenanlagen                              | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Anschlusskosten/<br>Kommissionsgebühren   | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Grunderwerbskosten                        | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Planungsleistungen                        | 8.200             |                                      | 8.200          |          |          |          |
|   | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Maschinen/masch.Anlagen                   | -                 |                                      |                |          |          |          |
| Fahrzeug                                  | -                 |                                      |                |          |          |          |
| <b>Gesamtkosten</b>                       | <b>459.000</b>    | <b>-</b>                             | <b>459.000</b> | <b>-</b> | <b>-</b> | <b>-</b> |

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

| Namentliche Bezeichnung                                 | Gesamt-<br>betrag | Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr |                |          |          |          |
|---|-------------------|--|----------------|----------|----------|----------|
|   |                   | 2016/2017                              | 2018           | 2019     | 2020     | 2021     |
|   |                   | in Euro Beträgen                       |                |          |          |          |
| Vermögensveräußerungen                                  | -                 |  |                |          |          |          |
| Sonderrücklagen (Entnahmen)                             | -                 |  |                |          |          |          |
| Schuldaufnahmen (Darlehen)                              | -                 |  |                |          |          |          |
|   | -                 |  |                |          |          |          |
|   | -                 |  |                |          |          |          |
|   | -                 |  |                |          |          |          |
| Landeszuschüsse Agrartechnik                            | 100.000           |  | 100.000        |          |          |          |
| Bedarfzuweisungsmittel                                  | 320.000           |  | 320.000        |          |          |          |
| Zuschüsse (Beiträge) Dritter                            | -                 |  |                |          |          |          |
|   | -                 |  |                |          |          |          |
| Sonst. Einnahme WTG Ortstopf                            | 15.500            |  | 15.500         |          |          |          |
| Zuschuss des o. Haushaltes<br>(Gebührenhaushaltsmittel) |                   |  |                |          |          |          |
| Zuschuss des o. Haushaltes<br>(allgem. Deckungsmittel)  | 23.500            |  | 23.500         |          |          |          |
| <b>Gesamtsummen</b>                                     | <b>459.000</b>    | <b>-</b>                               | <b>459.000</b> | <b>-</b> | <b>-</b> | <b>-</b> |

GR Hildegard Tschultz Bed. begründet ihre Gegenstimme wie folgt: Es ist bemerkenswert, dass es kein Problem ist, Kostenüberschreitungen in diesem Fall von € 60.000,- hinzunehmen, aber andererseits sind der Gemeinde Kosten in Höhe von € 2.000,- zur Asphaltierung eines öffentlichen Gutes zu hoch.

**Punkt 6 der Tagesordnung:** (Forstseeparkplatz – Grundankauf)

Der Vorsitzende führt aus, dass die Gemeinde von der KELAG die Grundflächen um € 1,-- pro Quadratmeter abkaufen kann. Entsprechend den vorliegenden Plänen beläuft sich die Kauffläche unter Abzug der Straßenfläche von 1.900 m<sup>2</sup> auf ungefähr 19.000 m<sup>2</sup>. Es macht für eine eventuelle Parkplatzverweiterung Sinn, diese Grundflächen zu erwerben. Die Straße wird herausgemessen und wird in das öffentliche Gut der Gemeinde übertragen. Der restliche Teil wird dann Grund der Gemeinde. Die Finanzierung kann aus den Rücklagen für Grundankauf im Jahr 2019 erfolgen.

GV Alfred Buxbaum findet dieses Angebot sehr gut und befürwortet den Ankauf.

Auf die Frage von GR Ing. Wanker, ob das kleine gelbe Dreieck eine eigene Parzelle darstellt, antwortet der Vorsitzende, dass sich das Dreieck im Bereich des Weges zur Brücke befindet und in das öffentliche Gut übertragen wird.

Weiters teilt der Bürgermeister auf Anfrage von GR Ing. Wanker mit, dass im Bereich des Fußweges zum Forstsee das öffentliche Gut bis zum Bach ausgewiesen wird. Dadurch muss der KELAG kein Servitutsrecht eingeräumt werden.

GR Ing. Wanker findet es positiv, dass mit der KELAG gut verhandelt wurde und spricht sich für den Ankauf aus.

GR Rudolf Koenig schließt sich der Meinung von GR Wolfgang Wanker an, dass das Angebot und der Preis sehr gut sind und die Grundfläche gekauft werden soll.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Grundankauf der Flächen aus den Grundstücken Nr. 865, 864/3 und 864/2 der KG-Trabenig-Ebenfeld und der Flächen aus den Grundstücken 470, 474 und 475 der KG Tibitsch, im Gesamtausmaß von rund 19.000 m<sup>2</sup>.

Die Finanzierung hat über eine Entnahme von der „Rücklage Grundankauf“ im Jahre 2019 zu erfolgen.

**Punkt 7 der Tagesordnung:** (Neubau Ortszentrum Techelsberg a. WS.)

**a) Finanzierungsplan**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass von der Firma spado architects eine genaue Kostenschätzung erstellt wurde. Er bedankt sich bei Herrn DI Wetschko und Herrn Mag. Pobaschnig für die Unterstützung, ohne die eine Förderung von € 700.000,-- seitens des Landes wohl nicht möglich gewesen wäre. In der Kostenschätzung sind alle Maßnahmen enthalten. Nach der Ausschreibung stehen sodann die genauen Kosten fest.

Der Bürgermeister erörtert die Finanzierung wie folgt:

- € 40.000,-- Rücklagenentnahme
- € 1.299.100,-- Bedarfsszuweisungsmittel der Jahre 2016-2021 im Rahmen
- € 700.000,-- Bedarfsszuweisungsmittel 2019 bis 2021 außerhalb des Rahmens
- € 20.000,-- Förderung Bund KPC
- € 40.900,-- Förderung Kommunales Investitionsprogramm sowie
- € 100.000,-- Zuschuss aus dem ordentlichen Haushalt

Diese Aufteilung führt zu einer Gesamtkostensumme von € 2.200.000,-.

GR Ing. Wolfgang Wanker führt aus, dass sich die Kosten ohne Grundstücksankauf auf € 2,2 Millionen belaufen. Er kann sich erinnern, auch ursprünglich die Kosten in dieser Höhe genannt zu haben, was ihm jedoch nicht geglaubt wurde.

Jetzt belaufen sich die Kosten samt Grundankauf auf rund € 2,5 Millionen.

Mit diesem Betrag hätte am jetzigen Standort ein Prunkbau mit neuer Feuerwehr samt Ausrüstung gebaut werden können. Er erinnert nochmals daran, dass es einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss für die Adaptierung beim jetzigen Gemeindeamt gab.

Er hofft aber, dass das neue Gemeindezentrum den Ortskern bereichern wird und das sich die Finanzierung für die Gemeinde in den Jahren 2019 bis 2021 nicht negativ auswirkt. Er wünscht dem Projekt nur das Beste, wird aber trotzdem dagegen stimmen.

Auf die Frage von GR Hildegard Tschultz Bed, wie das Projekt aussieht und ob es Pläne gibt, teilt der Vorsitzende mit, dass die Pläne vorliegen und es auch ein Modell gibt.

GR Rudolf Koenig führt aus, dass das gewinnende Projekt des Architektenwettbewerbs nicht das Beste war, jedoch das Einzige, dass die Anforderungen erfüllt hat. Er möchte wissen, ob es einen Kostenvergleich in Bezug auf die Folgekosten zwischen dem Erhalt des jetzigen Gemeindeamtes und dem Erhalt des neuen Gemeindeamtes gibt. Jeder private Häuselbauer macht eine Folgekostenabschätzung und überlegt sich vorher, ob er es sich leisten kann oder nicht.

Der Bürgermeister führt aus, dass diese Berechnung derzeit nicht vorliegt.

Vzbgm. Dipl. Ing. Grünanger ergänzt, dass er keinen Häuselbauer kennt, der dies macht. Erfahrungsgemäß sind bei Neubauten die Erhaltungskosten jedoch geringer.

GV Alfred Buxbaum führt aus, dass für die SPÖ der Grundankauf zu teuer war. Der Techelsberger Rat hat sich aber für diesen Standort ausgesprochen.

Zum Architektenwettbewerb stellt er fest, dass das Siegerprojekt von den vier eingereichten Projekten das Beste war. Es passt am besten ins Ortsbild und nützt auch die Fläche ideal. Er war auch bei der Vorsprache bei Herrn LR Ing. Fellner dabei und bedankt sich bei ihm für die Finanzierung. Er spricht sich für dieses Projekt aus.

Vzbgm. Dipl. Ing. Grünanger ist sich im Klaren, dass es hier um Prioritätensetzung geht und man nicht alle Projekte gleichzeitig verwirklichen kann. Das Land Kärnten macht im Moment eine Tiefbau-Initiative, da das Straßennetz Kärntens desolat ist.

Techelsberg ist hier eine Ausnahme, nur leider sind jetzt, wo es diese Initiative gibt, bereits die meisten Arbeiten erledigt. Es sind daher diesbezüglich keine großen Kosten zu erwarten.

GR Dr. Karin Waldher möchte betonen, dass sie sich nicht gegen die Weiterentwicklung der Gemeinde und ein schönes Ortszentrum ausspricht. Sie ist über die gute Entwicklung der Gemeinde erfreut, hat jedoch die Sorge, dass die Kostenschätzung nicht gehalten werden kann und es teurer wird. Es ist in der Kostenschätzung eine Schwankungsbreite von plus oder minus 15 Prozent enthalten.

GR Dr. Waldher muss sich auch der Meinung von GR Koenig anschließen, dass es wichtig wäre, auch die Nettoerhaltungskosten für das neue Ortszentrum zu wissen, was jeder Häuselbauer macht, wenn er gescheit ist.

Der Bürgermeister bringt noch vor, dass in den Kosten nicht nur die Aufwendungen für die Errichtung des Gebäudes, sondern auch die Kosten für die Außenanlagen und die Verlegung des Kriegerdenkmals enthalten sind.

GR Mag. Hannes Ackerer gratuliert zu der gut gelungenen Finanzierung für die Gesamtkosten in Höhe von rund € 2,5 Millionen. Es sind Reserven vorgesehen und sind € 3.000,-- pro Quadratmeter Fläche hoch angesetzt. Von der Finanzierung her ist das Projekt sehr gut, es geht hier nur um die Prioritäten jedes Einzelnen, das heißt, ob dieses Projekt oder andere Projekte wichtiger sind.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz Bed., GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GV Alfred Buxbaum, dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) den nachstehenden Finanzierungsplan:

**A) INVESTITIONSAUFWAND**

| Namentliche Bezeichnung                   | Gesamt-<br>betrag | Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr |          |                |                  |      |
|---|-------------------|--------------------------------------|----------|----------------|------------------|------|
|   |                   | 2016 + 2017                          | 2018     | 2019           | 2020             | 2021 |
|   |                   | in EURO Beträgen                     |          |                |                  |      |
| Reine Baukosten                           | 1.588.800         |                                      |          | 744.500        | 844.300          |      |
| Amts-/ Betriebs-/<br>Geschäftsausstattung | 136.300           |                                      |          |                | 136.300          |      |
| Außenanlagen                              | 152.700           |                                      |          |                | 152.700          |      |
| Aufschließung                             | 18.600            |                                      |          | 18.600         |                  |      |
| Grunderwerbskosten                        | -                 |                                      |          |                |                  |      |
| Planungsleistungen                        | 232.900           |                                      |          | 232.900        |                  |      |
| Nebenkosten                               | 10.700            |                                      |          |                | 10.700           |      |
| Reserve                                   | 60.000            |                                      |          |                | 60.000           |      |
| <b>Gesamtkosten</b>                       | <b>2.200.000</b>  | <b>-</b>                             | <b>-</b> | <b>996.000</b> | <b>1.204.000</b> |      |

**B) FINANZIERUNGSPLAN**

| Namentliche Bezeichnung                                 | Gesamt-<br>betrag | Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr |               |                |                |                |
|---|-------------------|--|---------------|----------------|----------------|----------------|
|   |                   | 2016 + 2017                            | 2018          | 2019           | 2020           | 2021           |
| in EURO Beträgen  |                   |  |               |                |                |                |
| Vermögensveräußerungen                                  | -                 |  |               |                |                |                |
| Rücklagen (Entnahmen)                                   | 40.000            |  | 40.000        |                |                |                |
| Schuldaufnahmen (Darlehen)                              | -                 |  |               |                |                |                |
| -   | -                 |  |               |                |                |                |
| -   | -                 |  |               |                |                |                |
| Landeszuschüsse/ -beiträge                              | -                 |  |               |                |                |                |
| Bedarfzuweisungsmittel                                  | 1.299.100         | 307.500                                |               | 257.600        | 367.000        | 367.000        |
| Bedarfzuweisungsmittel a. R.                            | 700.000           |  |               | 250.000        | 250.000        | 200.000        |
| KPC-Förderung   | 20.000            |  |               |                | 20.000         |                |
| Komm. Investitionsprogramm 2017                         | 40.900            |  | 40.900        |                |                |                |
| Zuschuss des o. Haushaltes<br>(Gebührenhaushaltsmittel) |                   |  |               |                |                |                |
| Zuschuss des o. Haushaltes<br>(allgem. Deckungsmittel)  | 100.000           |  |               | 100.000        |                |                |
| -   | -                 |  |               |                |                |                |
| -   | -                 |  |               |                |                |                |
| -   | -                 |  |               |                |                |                |
| <b>Gesamtsummen</b>                                     | <b>2.200.000</b>  | <b>307.500</b>                         | <b>80.900</b> | <b>607.600</b> | <b>637.000</b> | <b>567.000</b> |

**b) Beauftragung spado architects ZT GmbH**

Der Vorsitzende führt aus, dass die spado architects ZT GmbH ein Pauschalangebot für die Generalplanung über € 232.800,-- vorgelegt hat. Es wurde ein Nachlass von € 22.400,-- gewährt. In diesem Angebot sind sämtliche Planerleistungen und auch die Vorleistungen, wie etwa der Architektenwettbewerb und die Kostenschätzung, inbegriffen.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, ob die Ausschreibung auch die Firma spado architects ZT GmbH durchführt, bejaht dies der Bürgermeister. Die Firma nimmt die Ausschreibung vor und erstellt eine Reihung der Bestbieter. Die Vergabe hat dann durch den Gemeinderat zu erfolgen.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; dagegen: GR Hildegard Tschultz Bed., GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Rudolf Koenig) den Auftrag für die Generalplanerleistungen an spado architects ZT GmbH, St. Veiter Straße 146, 9020 Klagenfurt, entsprechend dem Angebot vom 09.09.2018 mit einer Brutttopauschalangebotssumme von € 232.800,-- zu erteilen.

**Punkt 8 der Tagesordnung:** (Gehwegerrichtung von Gemeinde bis Sportplatz)

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Auftragsvergabe ausgeschrieben und nachstehendes Angebotsergebnis erzielt wurde:

Firma Kostmann € 54.000,- (Pauschalangebot)

Firma AsphaltRing Bau GmbH € 55.030,84

Firma STRABAG € 58.649,54

Firma Swietelsky € 61.621,51

Inklusive Nebenkosten, also Beleuchtung und Zivilingenieurkosten, belaufen sich die Gesamtkosten auf € 58.000,--.

Die Finanzierung ergibt sich folgend:

- € 6.100,- Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2018
- € 25.000,- Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens 2018
- € 26.900,- Zuführung OH 2018

Der Gehweg wird auf der linken Straßenseite in Richtung Sportplatz errichtet und ist eine Fremdgrundinanspruchnahme nicht erforderlich.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, wer die Zivilingenieurleistung vornimmt, antwortet der Bürgermeister, dass diese Herr Ing. Luschin macht.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag an die Firma Kostmann GmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä, entsprechend dem Angebot vom 17.09.2018 mit einer Pauschalbruttoangebotssumme von € 54.000,- zu erteilen.

Die Finanzierung hat folgend zu erfolgen:

€ 6.100,- Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2018

€ 25.000,- Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens 2018

€ 26.900,- Zuführung OH 2018

€ 58.000,- Gesamtkosten

**Punkt 9 der Tagesordnung:** (Gehwegerrichtung entlang der Landesstraße von Krakolinig bis Hasendorferweg)

Der Vorsitzende führt aus, dass im Frühjahr 2019 mit der Sanierung der Landesstraße begonnen werden soll. Die Gemeinde schließt sich diesem Vorhaben mit der Errichtung des Gehweges an. Die Gesamtbauaufsicht wird vom Land wahrgenommen. Sollte es sich im Frühjahr nicht mehr ausgehen, wird mit dem Bau im Herbst begonnen. Die Planungskosten werden zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt.

Auf die Anfrage von GR Ing. Wolfgang Wanker teilt der Bürgermeister mit, dass der Gehweg beginnend ab dem Anwesen Krakolinig bis zur Einfahrt in den Hasendorferweg errichtet wird. Die Gehwegführung in Richtung St. Martin gesehen erfolgt durchgehend auf der linken Straßenseite.

Ebenfalls teilt der Bürgermeister auf die Frage von GR Mag. Hannes Ackerer mit, dass auch der bereits beschlossene Antrag in Bezug auf den Wanderweg im Zuge dieses Projektes umgesetzt wird.

GR Mag. Ackerer regt noch an, im Bereich des Platzes mit der Bank eine zusätzliche Wasserstelle für Fußgänger und Wanderer einzuplanen.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Planungsarbeiten entsprechend dem Honorarangebot vom 17.07.2018 an die Oberressl & Kantz ZT-GmbH, Schleppe Platz 8, 9020 Klagenfurt, mit einer Angebotssumme für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See von brutto € 8.307,85 zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt über den 1. Nachtragsvoranschlag 2018.

**Punkt 10 der Tagesordnung:** (FF-Töschling – Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug)

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der FF-Töschling ein Ansuchen um Ankauf bzw. Austausch des Mannschaftstransportwagens vorliegt. Er bringt dieses Schreiben zur Verlesung.

Im Jahr 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, den von der FF-Töschling angekauften Mannschaftstransporter in den Dienst zu nehmen. Gleichzeitig wurde aber auch beschlossen, dass im Falle des Ausscheidens des Fahrzeuges aus dem Fahrzeugbestand, kein Anspruch auf Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges besteht.

Seitens des Verbandes gibt es für den Ankauf solcher Fahrzeuge eine Förderung in Höhe von € 15.000,--.

GR Ing. Wolfgang Wanker bestätigt die Ausführungen des Vorsitzenden, wonach ein Ankauf nicht zwingend vorgesehen ist. Als Feuerwehrkommandant möchte er jedoch festhalten, dass ohne dieses Fahrzeug eine Jugendarbeit nicht möglich ist.

Die FF-Töschling handelt sehr weitsichtig und wurde daher das Fahrzeug aus Mitteln der Kameradschaftskasse angekauft und saniert. Die Feuerwehr hat daher der Gemeinde sozusagen das Fahrzeug geschenkt.

Im Jahr 2017 hat der Landesfeuerwehrverband das Förderwesen neu aufgestellt. Nach dem neuen Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan hat jede Gemeinde Anspruch auf Förderung eines Mannschaftstransportwagens in der Höhe von € 15.000,--.

Es wurde auch mit der Feuerwehr Techelsberg Absprache gehalten und es gibt die Möglichkeit, das alte Fahrzeug der FF-Techelsberg zu überlassen und für die FF-Töschling das Neufahrzeug mit den Fördermitteln anzukaufen. Dann hätten beide Wehren jeweils ein Fahrzeug.

GR Ing. Wanker schätzt die Kosten des Fahrzeuges auf rund € 30.000,-- bis 35.000,--. Der Ankauf wäre für das Jahr 2020 vorgesehen. Nachdem das Fahrzeug ungefähr 25 Jahre im Bestand bleibt, stellen die rund € 15.000,-- die zusätzlich zur Förderung aufzubringen wären, auf die Jahre aufgeteilt, eine sehr geringe Summe dar. Daher hofft GR Ing. Wolfgang Wanker auf einen positiven Beschluss.

Der Vorsitzende führt aus, dass aus dem Antrag die genauen Fahrzeugkosten nicht zu entnehmen sind. Auch wurde nicht ausgeführt, wie sich die Finanzierung (z.B. Anteil Kameradschaftskasse) darstellen soll. Es könnte z.B. auch so sein, dass die FF-Techelsberg einen Antrag für ein neues Fahrzeug stellt und dann das alte Fahrzeug bei der FF-Töschling verbleibt.

GR Rudolf Koenig dankt der Feuerwehr für die tolle Jugendarbeit und ist der Meinung, dass dieses Projekt unterstützt werden muss. Die Aufzahlung von rund € 15.000,-- bis 20.000,-- ist für ihn vertretbar.

Für Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger ist es für eine Entscheidung noch zu früh. Es sollte auch die Meinung des Kommandanten der FF-Techelsberg eingeholt werden und wäre abzuklären, ob ein Fahrzeug auch für beide Feuerwehren verwendet werden könnte.

GR Ing. Wolfgang Wanker teilt diesbezüglich mit, dass rund ca. 2.000 bis 2.500 Kilometer im Jahr mit dem MTF gefahren werden. Eine gemeinsame Nutzung des Fahrzeuges durch beide Feuerwehren ist leider kaum möglich, da beide Wehren das Fahrzeug oftmals zu selben Zeit (z.B. Jugendfeuerweerbewerbe) benötigen. Auch wird mit diesem Fahrzeug im Einsatzfalle die Mannschaft nachgeführt.

Der Bürgermeister schlägt vor, diesen Punkt bis zur Abklärung der Vorfragen zurück zu stellen. In der nächsten Gemeindevorstandssitzung sollen beide Kommandanten eingeladen werden und sind auch Angebote über die Anschaffungskosten einzuholen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GV Buxbaum und GR Reiter, BA sind nicht im Saal anwesend) diesen Tagesordnungspunkt zurück zu stellen.

### **Punkt 11 der Tagesordnung:** (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

Der Vorsitzende erörtert die Flächen, bei denen das Aufschließungsgebiet aufgehoben werden soll wie folgt:

- einen Teil der Pz.Nr. 524/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 2.400 m<sup>2</sup> von Wolfgang Brugger,
- einen Teil der Pz. Nr. 524/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 1.600 m<sup>2</sup> von Wolfgang Brugger,
- einen Teil der Pz. Nr. 368 und die Pz. Nr. 379, KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 1.790 m<sup>2</sup> von Florian Müller, sowie
- Pz. Nr. 27 und 28, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, im Gesamtausmaß von 2.947 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

GR Rudolf Koenig hätte gerne eine separate Abstimmung pro Punkt, worauf der Bürgermeister antwortet, dass nur bei Umwidmungen einzeln abgestimmt wird.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Hildegard Tschultz Bed., GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Markus Müller, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher; dagegen: GR Rudolf Koenig), nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 26.09.2018, Zahl: 136/2/2018-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### **§ 1**

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Einen Teil der Pz.Nr. 524/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 2.400 m<sup>2</sup> (Wolfgang Brugger)

Einen Teil der Pz.Nr. 524/1, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von ca. 1.600 m<sup>2</sup> (Wolfgang Brugger)

Einen Teil der Pz.Nr. 368 und die Pz.Nr. 378 und 379, KG 72165 St. Bartlmä, im Gesamtausmaß von ca. 1.790 m<sup>2</sup> (Florian Müller)

Parzellen Nr. 27 und 28, KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 2.947 m<sup>2</sup> (Gemeinde Techelsberg a.WS.)

### **§ 2**

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

GR Rudolf Koenig begründet seine Gegenstimme wie folgt:

Da der 4 Punkt mit den anderen 3 Punkten verknüpft ist und weil gegen den Ausbau des Gemeindezentrums an diesem Standort gestimmt wurde, wird auch dieser Punkt abgelehnt.

## Punkt 12 der Tagesordnung: (Wasserverband Glanfurt)

Der Vorsitzende führt an, dass es derzeit noch die Wassergenossenschaft Glanfurtregulierung mit ca. 4300 Mitgliedern gibt. Diese soll durch den Wasserverband Glanfurt ersetzt werden, in dem alle Seeanrainergemeinden und die Marktgemeinde Ebenthal vertreten sind. Der Bürgermeister verliest die Aufteilung der Kosten für Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen.

Bei Beschlüssen hat jede Gemeinde eine Stimme, außer Klagenfurt, welche 6 Stimmen hat. Sollte es sich um einen Beschluss betreffend der Seeschleuse handeln, muss jedoch mindestens eine der Wörthersee-Ufergemeinden diesem Beschluss zustimmen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Satzung des Wasserverbandes Glanfurt (siehe Anlage 2).

## Punkt 13 der Tagesordnung: (Vermessung im Bereich Sekuller Siedlungsweg)

Der Vorsitzende führt aus, dass im Bereich des Sekullerweges eine Vermessung erfolgte und von den Grundstückseigentümern Josef Müller 48 m<sup>2</sup> und bei Herrn Mag. Klaus Krainer 50 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut abgetreten werden.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9020 Klagenfurt, GZ: 4610-1/2018, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

# **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a. WS. vom 26.09.2018, Zahl: 151/1/2018-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI. Nr. 72/1991 idgF. Wird verordnet:

## **§1 Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkund der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Richard-Wagner-Str. 7, 9500 Villach, GZ: 4610-1/2018, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a. WS. Einsicht genommen werden.

## § 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee angeschlagen wurde, in Kraft.

### **Punkt 14 der Tagesordnung:** (Vermessung im Bereich Arndorferstraße)

Der Vorsitzende führt aus, dass in diesem Bereich eine Vermessung durchgeführt wurde. Die Straßenbreite bleibt mit 6m erhalten. Die Restfläche im Ausmaß von 27 m<sup>2</sup> soll an Frau Weiß, welche auch sämtliche Kosten der Grundstücksübertragung zu zahlen hat, mit einem Preis von € 50,-- pro Quadratmeter veräußert werden.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Eberhard Riha, 9560 Feldkirchen, GZ: 8967/18, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die Festlegung des Kaufpreises mit € 50,-- pro Quadratmeter, sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a. WS. vom 26.09.2018, Zahl: 150/1/2018-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstückteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI. Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

### **§1 Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 8967/18, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück „2“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a. WS. Einsicht genommen werden.

## §2 Auflassung von öffentlichem Gut

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Eberhard Riha, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Villacher Straße 9, 9560 Feldkirchen, GZ: 8967/18, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und dem Grundstück 83/2, KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a. WS. Einsicht genommen werden.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee angeschlagen wurde, in Kraft.

### **Punkt 15 der Tagesordnung:** (Bericht des Bürgermeisters)

Der Bürgermeister berichtet über:

#### WTG Informationsveranstaltung:

Am 04.10.2018 findet eine Informationsveranstaltung für die Betriebe in Bezug auf die Ortstaxenerhöhung und die Leistungen der WTG statt, zu welcher auch die Gemeinderäte eingeladen wurden.

#### Gemeindeausflug:

Dieser findet am 05.10.2018 statt und sind Anmeldungen noch möglich.

#### Bahnübergang Leonstein:

Ab 01. Oktober 2018 wird der Bahnübergang wegen Reparaturarbeiten für eine Woche gesperrt.

Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass das Land und die ÖBB eine Machbarkeitsstudie für eine Unter- oder Überführung in Auftrag gegeben haben.

#### Lärmschutz – Bahn:

Vzbgm. Dipl.-Ing. Rudolf Grünanger teilt mit, dass es demnächst in Pötschach eine Informationsveranstaltung betreffend dem Bahnlärm gibt. Diese Thematik ist auch für die Gemeinde Techelsberg a.WS. von Bedeutung.

.....

Anschließend bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbstständige Anträge eingelangt sind:

#### Selbstständiger Antrag der ÖVP-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 der K-AGO bringen angeführte Mandatare der ÖVP Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Der Müllhaushalt der Gemeinde Techelsberg a. WS. weist derzeit einen Soll-Überschuss inklusive der Sparbuchrücklage in Höhe von rund € 48.600,- auf. Der voraussichtliche Sollüberschuss des Jahres 2018 wird sich auf rund € 9.500,- belaufen.

Um diesen Überschuss zu reduzieren und die Gemeindegäste zu entlasten, stellen wir den Antrag, im Jahre 2019 in Anlehnung an die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2011 und auch 29.07.2014 beschlossene Vorgangsweise die Müllabfuhrgebühr pro Quartal je Abgabepflichtigen um eine Abfuhr zu reduzieren.

Insgesamt beläuft sich somit die Reduzierung im Jahr 2019 auf 4 Abfuhren pro Abgabepflichtigen.

Dies würde eine finanzielle Entlastung der Gebührenzahler von ca. € 40.000,- ergeben. Somit ist die finanzielle Bedeckung gegeben.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorbereitung zu.

#### Selbstständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Das Straßenstück in Pernach vom Anwesen Santer Gerhard, Pernach 27 bis zur Querung des Baches ca. 70m bzw. Abzweigung Rossin ca. 110m, wird bei Unwettern immer wieder ausgeschwemmt und ist teilweise für PKW unpassierbar.

Abhilfe: Aufbringung einer Asphalt Heißgutdecke bis zum Bach bzw. bis zur Abzweigung Rossin.

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

Finanzierung: Ordentlicher Haushalt / Bedarfzuweisungen

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorbereitung zu.

#### Selbstständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Mit viel Geld aus dem Budget der Gemeinde Techelsberg wurde die Straße und der Parkplatz beim Forstsee saniert. Darüber hinaus entstehen der Gemeinde – also den Gemeindegästen – aus dem laufenden Betrieb am Parkplatz und rund um den Forstsee Kosten.

Daher soll das PARKEN FÜR EINHEIMISCHE GRATIS SEIN.

Ablauf: Mittels KFZ-Zulassung bzw. Meldebestätigung (Hauptwohnsitz) gibt es für den Techelsberger Gemeindegäste für das jeweilige KFZ Kennzeichen eine Karte für Befreiung der Parkplatzgebühr.

Diese ist hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Finanzierung: Keine Kosten bzw. Ordentlicher Haushalt

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorbereitung zu.

#### Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

Teilnahme am Projekt „Bienenwies’n“

Da das Projekt der „Bürgerliste Techelsberg“ von 11.10.2015 Techelsberger „Blühwiesen“ gut angekommen und umgesetzt wurde.

Sollten wir jetzt auch am Projekt Bienenwies'n vom Land Kärnten teilnehmen.

Anmeldung und Information unter: <https://bienenwiesn.at/>

Geht es den Bienen gut, dann geht es auch den Menschen gut. Unter diesem Motto wurde in den letzten Jahren an dem Blühflächenprojekt „Bienenwies'n“ gearbeitet, das 2019 in Kärnten flächendeckend ausgerollt werden soll. Jeder kann Verantwortung übernehmen, sich daran beteiligen und Insektenleben retten. Das Schöne dabei: Kärnten wird dadurch noch bunter und lebenswerter.

Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, haben sich das Land Kärnten, der Kärntner Gemeindebund, der Verband der Kärntner Imker, die Kärntner Saatbau Genossenschaft und der Maschinenring Kärnten zusammengetan. Es geht dabei um ein Thema, das mittlerweile jeden bekannt sein dürfte: Für Blüten bestäubenden Insekten und im Speziellen für Bienen gibt es im Sommer immer weniger Nahrung. Eine gute und ausreichende Versorgung im Hochsommer ist für die Entwicklung des Bienennachwuchses im Winter besonders wichtig. Das Überleben des Bienenstocks hängt von der Vitalität der Winterbiene ab. Ziel der Aktion ist die flächendeckende Anlage von wichtigen Blühflächen in Kärnten, um verstärkt Nahrungsinseln und Lebensräume für alle Bienen und Blüten bestäubenden Insekten im Hoch- und Spätsommer zu schaffen.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorbereitung zu.

#### Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion

Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

#### Horizontabdichtung beim Glanbrunnen

Der Glanbrunnen stellt bislang die einzige Wasserversorgung für die Ortschaften oberhalb Sankt Martin dar. Eine Verschmutzung des in ca. 70 m Abstand vorbeifließenden Baches könnte fatale Folgen haben. Es wäre zu überprüfen ob die horizontale Abdichtung zwischen dem ca. 30 m tiefen Brunnen und den oberflächennahen Wasserschichten noch gewährleistet ist.

#### Begründung:

Im Jahr 2017 wurde wiederholt beobachtet, dass der Bach ca. 100m vor dem Brunnen versickert. Sollte das versickernde Wasser mit der Schüttung des Brunnens ins Verbindung stehen besteht Gefahr, dass z.B. bei einer Ölverschmutzung des baches, das Wasser des Brunnens für längere Zeit unbrauchbar wird.

Es gilt die Regel – ein Tropfen Öl verseucht bis zu 1 m<sup>3</sup> (1000 Liter) Wasser. Im ungünstigsten Fall könnten somit 10 Liter Öl die Jahresschüttung des Brunnens verseuchen. Ein Zulauf des Baches kommt aus dem Bereich Taubenbügel und fließt bei der Tischlerei

Lorber unter der Karlerstraße durch. Das Straßenabwasser wird direkt in den Bach geleitet. Bei einem Unfall auslaufendes Öl oder Diesel würde somit auch direkt in den Bach laufen- 1.2km vom Brunnen entfernt.

#### Antrag:

Eine Überprüfung der Horizontabdichtung beim Glanbrunnen durch entsprechende Gutachter.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorbereitung zu.

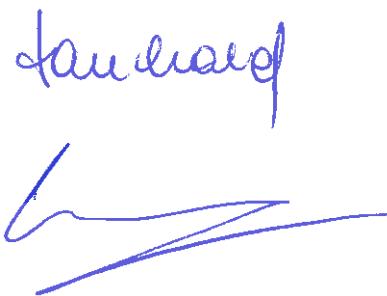
**Punkt 16 der Tagesordnung:**

Siehe Niederschrift Personalangelegenheiten

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um Uhr 21:07.

**Die Niederschriftsprüfer:**

**Der Schriftführer:**

A green ink signature consisting of several fluid, curved strokes.A blue ink signature that appears to read "Janina" above a horizontal line.

**Der Bürgermeister:**

A blue ink signature consisting of several fluid, curved strokes.

## Anlage 1)







**Anlage 2)**

**SATZUNG**

**des Wasserverbandes Glanfurt**

**laut Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung vom ..... 2018**

**Präambel**

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet und gelten alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

**§1**

**Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Name des Verbandes lautet „Wasserverband Glanfurt“.
- (2) Der Verband ist ein Wasserverband gemäß dem 10. Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBI. Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

**§2**

**Zweck des Verbandes**

- (1) Die Errichtung, die Erhaltung, der Betrieb und die Steuerung von wasserbaulichen Anlagen im Kreuzungsbereich der Glanfurt und der Wörtherseestraße L96 (Seeschleuße).
- (2) Der hochwassersichere Ausbau des Glanfurtgerinnes ab dem Seeablauf Lendspitz bis zur Einmündung in die Glan (inkl. Lamplarm (=linker Arm der Glanfurt ab Teilungsbauwerk) und Ebenthaler Arm (= rechter Arm der Glanfurt ab Teilungsbauwerk)) und die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen wasserbautechnischen Einrichtungen.
- (3) Die Wartung und Instandhaltung der Einmündungsbereiche sowie allfälliger Geschiebebauwerke bei den Einmündungen folgender Seitengerinne gemäß wasserrechtlich bewilligter Projekte:

- a) Viktringer Bach (auch Rekabach)
- b) Kehrbach (auch Köttmannsdorfer Bach, auch Steinerbach)
- c) Toppelsdorfer Bach (auch Tratinzbach)
- d) Strugabach (auch Krebsenbach, auch Toppelsdorfer Bach bei Lak)
- e) Zwanzgerbergbach
- f) Entlastungsleitung Wörthersee Stadiongelände Vorfluter
- g) Ableitung Lendhafen als Einleitung bei der Rosentaler Straße
- h) Russenkanal
- i) Feuerbach

### §3 Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Wörtherseeegemeinden Velden am Wörthersee, Techelsberg am Wörthersee, Pötschach am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Schiefling am Wörthersee, Maria Wörth, die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sowie die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.

(2) Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und einem weiteren, von der Mitgliedsgemeinde nachweislich bevollmächtigten Mitglied des Gemeinderates, vertreten. Für jeden der beiden Mitgliedervertreter ist jeweils ein eigener Stellvertreter zu nominieren. Diese Personen sind für die Dauer einer Gemeinderatsperiode namhaft zu machen.

### §4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt,

(1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,

(2) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,

(3) die vom Verband erbrachten Leistungen in Anspruch zu nehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubenützen.

### §5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

(1) den Verband bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck zuwiderläuft und die Erfüllung der gesetzten Aufgaben erschwert;

(2) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen und die Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen;

(3) die Mittel zur Durchführung der Glanfurtregulierung und Instandhaltung der Schutz- und Regulierungsbauwerke aufzubringen bzw. die vorgeschriebenen Beiträge zu den Bau- und Erhaltungskosten sowie für den Verwaltungsaufwand innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten;

(4) die Wahl in den Vorstand auf die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates anzunehmen und die hieraus erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen (die Wahl in den Vorstand kann nur ein Mitglied ablehnen, das in der abgelaufenen Funktionsperiode dem Vorstand angehörte);

(5) der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;

- (6) die Organe des Verbandes von Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbundszweck berühren werden, unverzüglich zu verständigen und dem Vorstand ein beabsichtigtes Projekt noch vor dem Ansuchen um behördliche Bewilligung vorzulegen;
- (7) sämtliche Wahrnehmungen über Gefährdungen und Beschädigungen der Schutz- und Regulierungsbauwerke unverzüglich dem Obmann bekannt zu geben, der auf dem kürzesten Wege die für wasserwirtschaftliche Belange zuständige Fachabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung zu benachrichtigen hat.

## §6

### Aufteilung der Kosten für Regulierungs- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Kosten des laufenden Betriebes, der Wartung und der Erhaltung aller Anlagen sowie die Kosten der Verwaltung werden von den Verbandsmitglieder nach Maßgabe der folgenden Beitragsanteile getragen: Zu 12% von den Wörthersee-Ufergemeinden und zu 88% von den an der Glanfurt liegenden Gemeinden:

Der 12%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

|   |                |
|---|----------------|
| Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee | 3,51%          |
| Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee        | 1,28%          |
| Gemeinde Pörtschach am Wörthersee         | 2,25%          |
| Gemeinde Techelsberg am Wörthersee        | 0,36%          |
| Marktgemeinde Velden am Wörthersee        | 3,31%          |
| Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee    | 0,47%          |
| Gemeinde Maria Wörth                      | 0,82%          |
| <b>Summe</b>                              | <b>12,00 %</b> |

Der 88%ige Anteil wird wie folgt aufgeteilt:

|   |               |
|---|---------------|
| Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee | 68,30%        |
| <b>Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten</b>  | <b>19,70%</b> |
| <b>Summe</b>                              | <b>88,00%</b> |

- (2) Investitions- und Finanzierungskosten einschließlich Kosten für eventuelle Grundstückserwerbe sowie eventuell erforderliche Wiederrichtungskosten für die Seeschleuse gemäß § 2 Abs. 1 werden von den Wörthersee-Ufergemeinden entsprechend folgender Aufstellung getragen.

|   |                |
|---|----------------|
| Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee | 29,25%         |
| Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee        | 10,67%         |
| Gemeinde Pörtschach am Wörthersee         | 18,75%         |
| Gemeinde Techelsberg am Wörthersee        | 3,00%          |
| Marktgemeinde Velden am Wörthersee        | 27,58%         |
| Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee    | 3,92%          |
| Gemeinde Maria Wörth                      | 6,83%          |
| <b>Summe</b>                              | <b>100,00%</b> |

(3) Investitions- und Finanzierungskosten einschließlich Kosten für eventuelle Grundstückserwerbe sowie eventuell erforderliche Wiederrichtungskosten aller sonstigen Verbandsanlagen werden von jenen Verbandsmitgliedern getragen, die am Ufer der vorgesehenen Maßnahmen liegen.

(4) Die verbleibenden restlichen Mitglieder aus der Wassergenossenschaft mit Beitrittszwang haben die Möglichkeit ihre Drainagewässer, welche bis zum heutigen Zeitpunkt ordnungsgemäß abgeleitet wurden, in das Ableitungsnetz des Verbandes Glanfurt einzuleiten.

## §7 Stimmrecht

(1) Auf die Mitglieder entfallen die Stimmen wie folgt:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten         | 1 Stimme          |
| Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee | 6 Stimmen         |
| Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee        | 1 Stimme          |
| Gemeinde Pörtschach am Wörthersee         | 1 Stimme          |
| Gemeinde Techelsberg am Wörthersee        | 1 Stimme          |
| Marktgemeinde Velden am Wörthersee        | 1 Stimme          |
| Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee    | 1 Stimme          |
| <u>Gemeinde Maria Wörth</u>               | <u>1 Stimme</u>   |
| <u>Summe</u>                              | <u>13 Stimmen</u> |

(2) Betreffend die Beschlüsse die Seeschleuse gemäß § 2 Abs. 1, muss mindestens eine der Wörthersee-Ufergemeinden (ausgenommen die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee) diesem Beschluss zustimmen.

(3) Das jedem Mitglied zustehende Stimmrecht kann von den in die Mitgliederversammlung entsandten Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis seiner Vertreter in der Mitgliederversammlung einen Stimmführer zu bestellen, der für das Mitglied die Stimme abgibt und dessen Stimmverhalten bei Stimmengleichheit innerhalb der Vertreter eines Mitgliedes den Ausschlag gibt.

## §8 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Vorstand (§11)
- c) der Obmann (§13)
- d) die Schlichtungsstelle (§16)
- e) die Rechnungsprüfer (§15)

(2) Die Organe des Wasserverbandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen bei jenen Angelegenheiten, die ihnen vom Verband aufgetragen werden.

(3) Für die Teilnahme an einberufenen Sitzungen der Organe erhält jeder anwesende Vertreter der Mitglieder ein Sitzungsgeld in der Höhe von Euro 100.-

## §9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mindestens 2/3 der Stimmen gem. §7 auf sich vereinigen, anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Beginn eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der Wasserrechtsbehörde.

(5) Wurde das Unternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Körperschaft.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann schriftlich gegen Zustellnachweis einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes und der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde sowie die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung einzuladen.

(7) Der Obmann hat die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zur Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die seit der letzten Mitgliederversammlung getroffenen Maßnahmen, zur Erteilung der Entlastung für das abgelaufene Rechnungsjahr und wenn erforderlich zur Wahl des Vorstandes, einzuberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder so vielen Mitgliedern des Verbandes, die wenigstens 1/3 der gesamten Stimmen gem. §7 auf sich vereinigen, oder vom Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde schriftlich beantragt wird.

(9) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Obmann und vom Schriftführer, der vor Beginn der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, zu unterfertigen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Verbandes und dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde sowie der wasserwirtschaftlichen Fachabteilung des Amtes der

Kärntner Landesregierung zu übermitteln. Ins Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

## §10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschluss fassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

- 1) Die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen einschließlich des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
- 2) die Wahl des aus 4 Verbandsmitgliedern bestehenden Vorstandes sowie deren Stellvertreter auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates;
- 3) die Festlegung der Richtlinien (= Geschäftsordnung) über die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten des Verbandes;
- 4) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr;
- 5) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 6) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Stellvertretung zur Führung der Aufgaben des Verbandes;
- 7) die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre sowie die Entlohnung des Geschäftsführers;
- 8) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates;
- 9) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr;
- 10) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, die Einbringung von Anträgen auf Gewährung von öffentlichen Mitteln und über die Bildung von Rücklagen;
- 11) die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft oder die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern;
- 12) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 18) oder die Auflösung des Verbandes (§19), über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder dem Verband zu erbringenden Leistungen und gegebenenfalls über die an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
- 13) die Bestellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Ersatzmitglieder auf die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates (§16);
- 14) die Beschlussfassung über durchzuführende Bauvorhaben;

## §11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann des Verbandes und dessen Stellvertreter.

(2) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand

aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.

- (3) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder oder der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde oder die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die wasserwirtschaftliche Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind unter Angabe der Tagesordnung von der Sitzung zu verständigen.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der Stimmen. Der Obmann stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Beginn eine neue Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf das Präsenzquorum beschlussfähig ist. In der Einladung muss auf diesen Umstand hingewiesen werden.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu verfassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.
- (8) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

## §12

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Obmann vorbehalten ist, insbesondere:
  - 1) die Erstellung des Voranschlages für das kommende und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Vorlage zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
  - 2) die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
  - 3) die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge und die Festlegung der Fristen für die Erbringung allfälliger Naturalleistungen sowie die Veranlassungen zur zwangsweisen Einbringlichmachung ausständiger Beitragyleistungen;
  - 4) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
  - 5) die Erstellung der Tagesordnung und die Vorbereitung von Anträgen für die Mitgliederversammlung;
  - 6) die Beschaffung der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel;
  - 7) die Beaufsichtigung der beauftragten Arbeiten und der fertig gestellten Bauwerke

sowie ihre Instandhaltung;

- 8) die Bestellung von Planern und Bauaufsichten, Abschluss von Verträgen und Erteilung aller zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie z.B. Ausschreibungen und Vergabe der Arbeiten und sonstigen Leistungen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
- 9) die Einstellung, Kündigung und Entlassung von Personal;
- 10) die Einrichtung einer Geschäftsstelle bzw. die Bestellung eines Geschäftsführers; mit dem Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers ist zugleich auch dessen Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen;
- 11) einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Wasserverbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Verbandsanlagen, das Maß der Erfüllung der Aufgaben und die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen zu verfassen und der Mitgliederversammlung sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen;
- 12) dem Geschäftsführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Protokollführung bei den Sitzungen der Organe des Wasserverbandes und die Führung der Akten- und Urkundensammlung, die Buchhaltung und Kassenführung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung des Voranschlages.

### §13 Der Obmann

(1) Dem Obmann - bei seiner Verhinderung dem Obmann-Stellvertreter - obliegt:

- 1) die Vertretung des Verbandes nach außen;
- 2) die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und deren Vorsitzführungen;
- 3) die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- 4) die selbstständige Entscheidung und Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte in dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Abhaltung einer Vorstandssitzung nicht möglich ist. Hiervon hat er dem Vorstand jedoch unverzüglich zu berichten.
- 5) Dauert die Verhinderung des Obmannes länger als sechs Monate, ist ein neuer Obmann zu wählen.

### §14 Fertigung von Urkunden und Zahlungsaufträgen

(1) Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Wasserverbandes begründet werden, sind unter dem Namen „Wasserverband Glanfurt“ vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu fertigen.

(2) Zahlungsaufträge zeichnet der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann Stellvertreter, der dem Obmann unverzüglich zu berichten hat.

(3) Der Obmann hat die Namen der für den Verband Zeichnungsberechtigten, der Rechnungsprüfer und der Angehörigen der Schlichtungsstelle sowie die Namen der Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder und die Namen der in die Mitgliederversammlung entsandten Mitgliedervertreter und deren Ersatzvertreter der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## §15 Bestellung und Funktion der Rechnungsprüfer

- (1) Die Verbandsmitglieder haben je einen Rechnungsprüfer und eine Ersatzperson namhaft zu machen. Die Rechnungsprüfer (Ersatzpersonen) dürfen dem Vorstand nicht angehören und keine sonstige Verbandsfunktion ausüben.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der gesamten Verbandsgebarung, insbesondere die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung (auch Ausgaben, die vom Jahresvoranschlag hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen), die gesamte Schuldengebarung des Verbandes sowie die Gebarung des beweglichen und unbeweglichen Verbandsvermögens.
- (3) Bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte haben die Rechnungsprüfer festzustellen, ob die Gebarung den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Richtlinien des Verbandes entspricht, ferner, ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Ebenso ist bei dieser Kontrolle zu prüfen, ob die Möglichkeit der Minderung oder Vermeidung von Ausgaben gegeben war.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt das Verfassen von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Vorlage desselben an den Obmann zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Obmann können noch zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen.

## §16 Die Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des § 97 Abs. 2 WRG 1959 zu entscheiden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Mitgliederversammlung dürfen der Schlichtungsstelle nicht angehören.
- (3) Den Verbandsmitgliedern steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Schlichtungsstelle zu.
- (4) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen 2 Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (5) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn diese nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen.
- (6) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit infolge Stimmenthaltung eines Mitgliedes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Gegen eine Entscheidung der Schlichtungsstelle können die Verbandsmitglieder Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.
- (8) Auf das Verfahren der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß Anwendung.

## §17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse sowie Entscheidungen am Personalsektor außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht gemäß §97 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter.
- (2) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## §18 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Verband ist berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch Genehmigung des Landeshauptmannes möglich. Vorher sind die wechselseitigen finanziellen Ansprüche zu regeln.
- (3) Für Nachteile und Kosten, die dem Verband durch den Austritt entstehen, kann er eine angemessene Entschädigung verlangen.

## §19 Auflösung des Wasserverbandes

- (1) Der von der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist der Wasserrechtsbehörde mit dem Antrag vorzulegen, die Auflösung auszusprechen.
- (2) Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung entsprechende Vorsorge für die Liquidation und die Aufteilung des Verbandsvermögens zu treffen. Dabei ist das Verbandsvermögen, soweit die möglich ist, anteilmäßig im Sinne des § 6 auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Vor der Aufteilung sind sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten abzudecken bzw. sicherzustellen. Sollten die Verbindlichkeiten das Verbandsvermögen überschreiten, sind sie anteilmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

**§20**  
**Aufsichtsbehörde**

Der Verband unterliegt gemäß §96 Wasserrechtsgesetz 1959 der Aufsicht des Landeshauptmannes.

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Gemeinde Pörtschach am Wörthersee

Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Gemeinde Maria Wörth

Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

Gemeinde Techelsberg am Wörthersee

